

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für das geplante Baugebiet „Am Himmelweiher“ in Rothenburg ob der Tauber (Lkr. Ansbach)



Auftraggeber: Große Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber
Grüner Markt 1
91541 Rothenburg ob der Tauber

Bearbeitung: [sbi – silvaea biome institut](#)
Buchstraße 15
91484 Sugenheim

M. Sc. Ecology & Environmental Sustainability Julia Kestler
M. Sc. Naturschutz/Landschaftsplanung Matthias Bull
Dipl. Geoökologe Ralf Bolz

11.10.2019

Abbildung 1 (Deckblatt): Blick von Osten auf den nördlichen Teil des geplanten Baugebiets „Am Himmelweiher“, welches unmittelbar an das bestehende Stadtgebiet von Rothenburg ob der Tauber angrenzt (06.09.2018, M. Kurtz).

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
1. Einleitung	5
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2. Datengrundlagen.....	7
1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	8
2. Wirkungen des Vorhabens	9
2.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	9
2.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	9
2.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	10
3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	11
3.1. Maßnahmen zur Vermeidung	11
3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)	11
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	14
4.1. Verbotstatbestände.....	14
4.2. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	15
4.2.1. Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.2.2. Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	15
4.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	19
4.4. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	25
4.4.1. Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	25
4.4.2. Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	25
5. Gutachterliches Fazit.....	26
6. Literaturverzeichnis	28
7. Anlage	31
A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	33
B Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie.....	35

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung nachgewiesener Vogelarten innerhalb des Geltungsbereiches und im unmittelbaren Umfeld. Legende zu der Roten Liste (RL) und Erhaltungszustand (EHK) im Anhang. Status: A – Brutzeitfeststellung; B – Brutverdacht (Revier), C – Brutnachweis; DZ – Durchzügler od. Überflug; NG – Nahrungsgast. 19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 (Deckblatt): Blick aus Osten auf den nördlichen Teil des geplanten Baugebiets „Am Himmelweiher“, welches unmittelbar an das bestehende Stadtgebiet von Rothenburg ob der Tauber angrenzt (06.09.2018, M. Kurtz). 2

Abbildung 2: Auszug aus dem Bebauungsplan „Himmelweiher“, östlich des bestehenden Stadtgebietes von Rothenburg (Vorentwurf, Große Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber, Stand: März 2019). 5

Abbildung 3: Auszug aus dem Bebauungsplan XXX „Himmelweiher“, östlich des bestehenden Stadtgebietes von Rothenburg (Große Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber, Stand: 20.08.2019). 6

Abbildung 4: Blick von Norden nach Südwesten auf das geplante Baugebiet „Am Himmelweiher“. Im Hintergrund sind die bestehenden Siedlungsflächen zu sehen. (06.09.2018, M. Kurtz) 6

Abbildung 5: Blick von Westen nach Osten. Zu sehen ist der Weg mit der Fl.Nr. 2620 sowie eine gedroschene Getreidefläche (Fl.Nr. 2751 und 2752). (06.09.2018, M. Kurtz) 6

Abbildung 6: Blick von Osten nach Westen auf den bestehenden Streuobstbestand. Dieser soll im Großteil erhalten bleiben. (22.03.2019, M. Bull) 7

Abbildung 7: Eine der Baumhöhlen der zu entfernenden Rotbuchen im Bereich des Weges, am westlichen Rand der Streuobstfläche. (29.05.2019, M. Bull) 7

Abbildung 8: Blick auf die Schweinsdorfer Straße am südöstlichen Rand des Planungsbereiches. (23.07.2019, J. Kestler) 7

Abbildung 9: Angrenzend an die Schweinsdorfer Straße befinden sich einige Alleebäume, teilweise auch Totholzstrukturen. (23.07.2019, J. Kestler) 7

Abbildung 10: Übersicht über die Lage der zwei geplanten Baugebiete „Philosophenweg“ (westlich) und „Am Himmelweiher“ (östlich) in Rothenburg. 16

Abbildung 11: Festgestellte Vorkommen der geschützten Schmetterlingsart „Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ (*Phengaris nausithous*) sowie dessen Larvalpflanze, der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) im Umfeld sowie innerhalb des Planungsbereiches. 17

Abbildung 12: Im Planungsgebiet sowie Umgebung festgestellte planungsrelevante Brutvogelarten. Direkt vom Vorhaben betroffen sind nur zwei Feldlerchenpaare sowie Baumhöhlenbrüter, wie der Feldsperling, durch den Verlust von (wenigen) Bäumen. Außerdem ist das Brutrevier des Stares, welcher ebenfalls in Baumhöhlen brütet, dargestellt. 20

Abbildung 13: Die vorhandenen Bäume entlang der Schweinsdorfer Straße wurden auf Strukturen (Höhlen, Spalten etc.) untersucht. Dabei wurde ein Höhlenbaum mit zwei Höhlen und acht Rindentaschen (gelber Punkt) gefunden. Die Bäume sollen durch das Vorhaben nicht entfernt werden. 21

Abkürzungsverzeichnis

BNatschG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF-Maßnahmen	Continuous Ecological Functionality-Measures (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
EHK	Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region
EHZ	Erhaltungszustand
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.Nr.	Flurnummer
Lkr.	Landkreis
NSG	Naturschutzgebiet
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SPA	Special Protected Area (EU Vogelschutzgebiet)
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Rothenburg plant am östlichen Stadtrand des bestehenden Stadtgebietes von Rothenburg ob der Tauber das neue Wohnbaugebiet „Himmelweiher“ mit öffentlicher Grünfläche (Abbildung 2 & 3). Einbezogen werden hierzu die Grundstücke mit den Flurnummern 2619/2, 2623, 2624, 2751, 2752 und 2754, welche aktuell landwirtschaftlich als Grünland- und Ackerflächen genutzt werden. Die betroffenen Wege, inklusive Begleitgrünstreifen haben die Flurnummern 2625/1 (Weg am Nordrand des Planungsbereiches), 2625 und 3240/16 (Weg am Westrand des Planungsbereiches), 2621, 2622, 2620 (Weg Mitte), 2617/1 und 2750/2 (Anbindung an Schweinsdorfer Straße und Lauterbachstraße), 2753 (Weg Nord-Süd). Außerdem handelt es sich um die Fläche mit der Flurnummer 2758 und 2758/1, welche aktuell als Acker sowie Streuobstfläche genutzt wird. Geplant sind in diesem Bereich 69 Bauplätze.

Am westlichen Rand der Streuobstfläche (Teil von Fl.Nr. 2758) sollen im Bereich des Weges (Fl.Nr. 2753) die bestehenden Bäume entfernt werden. Dabei handelt es sich um sechs Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) und einem Walnussbaum (*Juglans regia*). Die Streuobstfläche soll insgesamt als öffentliche Grünfläche erhalten bleiben. Außer einem weiteren Baum an der nordöstlichen Ecke des geplanten östlichsten Rückhaltebeckens sollen keine weiteren Bäume gefällt werden. Geplant ist ein befestigter Fußweg mit wasserdurchlässiger Decke sowie ein Bachlauf mit Regenrückhaltebecken. An den zur Fällung vorgesehenen Bäumen wurden sieben Baumhöhlen sowie einzelne Rindenspalten festgestellt.



Abbildung 2: Auszug aus dem Bebauungsplan „Himmelweiher“, östlich des bestehenden Stadtgebietes von Rothenburg (Vorentwurf, Große Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber, Stand: März 2019).

Während der Bearbeitung Ende August 2019 wurde der Planungsbereich um die Flurnummern 2755, 2756 und 2757 erweitert (Abbildung 3). Für diesen Erweiterungsbereich kann auf die vorhandenen Daten zurückgegriffen werden, da bei den ursprünglich durchgeführten

Geländeerfassungen (Vögel) auch das Umfeld mitberücksichtigt wurde. Zusätzlich wurde eine Strukturkartierung der vorhandenen Bäume entlang der Schweinsdorfer Straße durchgeführt. Die Obstbäume entlang der Schweinsdorfer Straße sollen vollständig erhalten bleiben sowie durch Neupflanzungen ergänzt werden. Auf der aktuell als Ackerland genutzten Fläche, sind insgesamt 19 zusätzliche Wohngrundstücke geplant.



Abbildung 3: Auszug aus dem Bebauungsplan XXX „Himmelweiher“, östlich des bestehenden Stadtgebietes von Rothenburg (Große Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber, Stand: 20.08.2019).



Abbildung 4: Blick von Norden nach Südwesten auf das geplante Baugebiet „Am Himmelweiher“. Im Hintergrund sind die bestehenden Siedlungsflächen zu sehen. (06.09.2018, M. Kurtz)

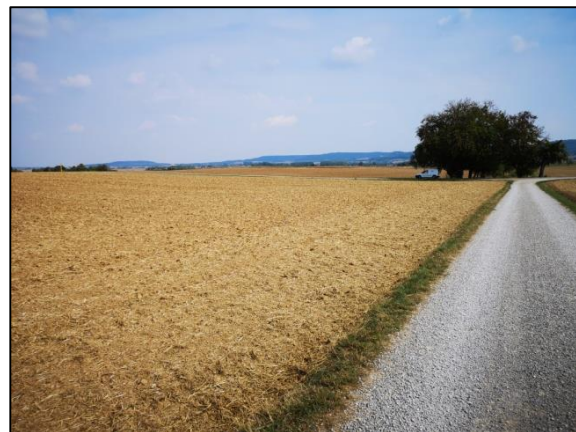


Abbildung 5: Blick von Westen nach Osten. Zu sehen ist der Weg mit der Fl.Nr. 2620 sowie eine gedroschene Getreidefläche (Fl.Nr. 2751 und 2752). (06.09.2018, M. Kurtz)



Abbildung 6: Blick von Osten nach Westen auf den bestehenden Streuobstbestand. Dieser soll im Großteil erhalten bleiben. (22.03.2019, M. Bull)



Abbildung 7: Eine der Baumhöhlen der zu entfernenden Rotbuchen im Bereich des Weges, am westlichen Rand der Streuobstfläche. (29.05.2019, M. Bull)



Abbildung 8: Blick auf die Schweinsdorfer Straße am südöstlichen Rand des Planungsbereiches. (23.07.2019, J. Kestler)



Abbildung 9: Angrenzend an die Schweinsdorfer Straße befinden sich einige Alleebäume, teilweise auch Totholzstrukturen. (23.07.2019, J. Kestler)

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- eigene Geländeerhebungen vor Ort von Juli 2018 bis Oktober 2019
- Übersicht für das Untersuchungsgebiet: Baugebiet „Am Himmelsweiher“ Untersuchungsgebiet saP (Ingenieurbüro Planungsschmiede, 15.05.2018)
- Übersichtsplan: Geltungsbereich - Baugebiet „Am Himmelweiher“ (Große Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber, Aufstellungsbeschluss am 26.07.2018)
- Bebauungsplan „Himmelweiher“ (Vorentwurf, Große Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber, Stand: März 2019)
- Bebauungsplan XXX „Himmelweiher“ (Vorentwurf, Große Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber, Stand: 20.08.2019).

- TK25-Blattnummer: 6627 Rothenburg ob der Tauber
- ASK-Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde Ansbach (November 2018)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Artinformationen. Online verfügbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, zuletzt überprüft am 24/09/2019
- Bayerische Staatsregierung (2018): BayernAtlas. Online verfügbar unter: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>, zuletzt überprüft am 24/09/2019

Weitere Literatur siehe Kapitel 6. Literaturverzeichnis

1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Der Planungsbereich liegt innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (ID: NP-00013). Etwa 1,3 km nördlich sowie ca. 1 km westlich liegen jeweils Teilbereiche des Vogelschutzgebietes „Taubertal in Mittelfranken“ (ID: 6627-471), des FFH-Gebietes „Taubertal nördlich Rothenburg und Steinbachtal“ (ID: 6627-371) sowie des Landschaftsschutzgebietes „LSG innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (ehemals Schutzzone)“ (ID: LSG-00570.01). Das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Großer und Kleiner Lindleinsee“ (ID: NSG-00378.01) befindet sich ca. 1,5 km nordöstlich. Im Osten liegt außerdem in etwa 1,5 km Entfernung das Landschaftsschutzgebiet „LSG innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (ehemals Schutzzone)“ (ID: LSG-00570.01) sowie das FFH-Gebiet „Naturwaldreservate der Frankenhöhe“ (ID: 6527-372) ca. 2,3 km entfernt. Diese Schutzgebiete sowie Naturdenkmäler mit Ausnahme des Naturparks sind vom Vorhaben weder direkt noch indirekt betroffen.

Einige Flächen im Umfeld sowie ein Teil des Planungsgebietes selbst (Fl.Nr. 2758) sind im Rahmen einer Biotopkartierung als Streuobstbestände kartiert. Diese bleiben jedoch laut aktuellem Planungsstand bis auf sieben Bäume im Bereich des Weges (Fl.Nr. 2753) sowie einem weiteren Baum an der nordöstlichen Ecke des geplanten östlichsten Rückhaltebeckens erhalten.

2.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Während der Bauphase sind Lärm- und auch Staubemissionen in die Umgebung teilweise unvermeidbar. Besonders störungsempfindliche Arten gegenüber Lärm könnten dadurch betroffen sein. Durch das Vorhandensein von Baueinrichtungen, -materialien und -maschinen sowie von arbeitenden Personen, die im Gebiet gewöhnlich nicht vorhanden sind, können wild lebende oder anwesende Tiere gestört oder getötet werden. Die unmittelbare Fortsetzung an das schon bestehende Wohngebiet lassen störungsempfindliche Arten jedoch nicht erwarten, zumal die Fläche teilweise aktuell bereits als Ausführplatz für Hunde sowie auch landwirtschaftlich intensiv genutzt wird. Durch Erschließungsmaßnahmen und Bebauung wird Oberboden umgelagert und der Boden verdichtet und versiegelt.

Für die Anlage der öffentlichen Grünfläche auf der Fl.Nr. 2758 werden im Bereich des Weges (westlicher Rand) Bäume entfernt sowie im Bereich des geplanten östlichen Regenrückhaltebeckens. Dadurch gehen einige Baumhöhlen und Spalten für Brutvögel verloren.

2.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch das Baugebiet werden landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht und umgewandelt. Folglich verschwinden dauerhaft Reproduktions- und Nahrungsräume für hier heimische Tier- und Pflanzenarten (z. B. bodenbrütende Vögel). Auch gehen Höhlenbäume mit insgesamt sieben Höhlen verloren. Die Mobilität bodenbewohnender Tiere wird beeinträchtigt (z. B. durch Barrierenwirkung) und es kommt zu einer Fallenwirkung (Gullys, Lichtschächte, große Glasflächen). Durch die Abführung des Regenwassers geht ein Teil für die Grundwasserneubildung verloren.

2.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch das Wohngebiet entsteht zusätzlicher Verkehr (Zunahme von Unruhe und Lärmemissionen), was angrenzende störungsempfindliche Arten verdrängen könnte. Hier gilt das gleiche wie unter 2.1 ausgesagte, dass es sich um eine von Lärm und Bewegung (Verkehr) durch das angrenzende bestehende Wohngebiet bereits vorbelastete Fläche handelt, welche von Infrastruktur (Straßen, Wohngebiete) umgeben ist. Zudem sind hier Haustiere (wie Katzen und Hunde) bereits unterwegs, was den bereits vorhandenen Prädatorendruck erhöht. Auch wenn die Streuobstfläche (Fl.Nr. 2758) größtenteils erhalten bleibt, ist davon auszugehen, dass durch die Anlage des Regenrückhaltebeckens und des Fußwegs die Störungen durch z. B. Spaziergänger erhöht wird.

Durch die Beleuchtung des Gebietes sowie der Zufahrten ist von nächtlichen Lichtemissionen auszugehen. Dadurch kann die nachtaktive Fauna (z.B. Fledermäuse) in ihrer Aktivität gestört werden. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen durch Beleuchtungsanlagen werden die aktuell umweltverträglichsten Beleuchtungstechniken für das Wohngebiet und die Zufahrten festgesetzt.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

M1: Vorgesehene Entfernungen von Gehölzen sowie die Baufeldräumung im betroffenen Plangebiet sind außerhalb der Wochenstubenzeit, der Balzzeit sowie des Herbstzuges (Anfang April bis Ende Oktober) von Fledermäusen durchzuführen. In diesem Fall ist der passende Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar. Alternativ kann eine endoskopische Kontrolle der Höhlenbäume vor dem Fällen durch einen Fledermausexperten durchgeführt werden, um auszuschließen, dass hier keine schlafenden Individuen getötet werden.

M2: Keine Installation von Außenbeleuchtungsanlagen mit umweltschädlichen, d.h. die nachtaktive Fauna stark anlockenden Lichtquellen. Einsatz der umweltverträglichsten neusten Techniken:

- Dies sind LED kalt und LED neutral-warm Lampen. Diese zeichnen sich im Vergleich zur herkömmlichen Lampentechniken durch den deutlich geringsten Insektenanflug aus. Die etwas höheren Anschaffungskosten werden mittelfristig durch die erhöhte Lebensdauer und den deutlich geringeren Energieverbrauch kompensiert. Die LED-Beleuchtung gilt daher als die beste Alternative im Außenbereich (EISENBEIS 2009). Dies soll eine auch in Zukunft kontinuierliche Nahrungsversorgung von nachtaktiven Fluginsekten für Fledermäuse sichern, welche an den neuen Lichtquellen nur in geringer Zahl angelockt und getötet werden bzw. aus dem Reproduktionszyklus ausscheiden.

M3: Beginn der Baufeldvorbereitung, Bauarbeiten und Entfernung von Gehölzen nach Beendigung der Brutzeit für Vögel ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

CEF1: Anbringung und Wartung von sieben Fledermauskästen an Einzelbäumen im funktionellen Umfeld. Vorgeschlagen werden folgende Fledermauskästen

- 4x Fledermaus Spaltenkasten (Hasselfeldt Artikelnummer FSPK)
- 3x Fledermaushöhle (Hasselfeldt Artikelnummer FLH14)

der Firma Schwegler oder Hasselfeldt. Die Kästen sind bis spätestens vor der Baufelddräumung, d.h. vor der Fällung der Bäume, anzubringen.

Der Einbau der Kästen muss von einem Fledermausexperten durchgeführt oder überwacht und abgenommen/kontrolliert werden. Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahmen zu dokumentieren und der UNB zu bestätigen.

CEF2: Anlage eines Blühstreifens mit einer Mindestgröße von 20 x 100 Meter (pro Brutrevier). Dementsprechend ist bei dem geplanten Vorhaben eine Fläche von 10.000 m² (hier fünf betroffene Feldlerchenpaare) anzulegen. Der Ausgleich kann als zusammenhängende Fläche oder in Form von fünf Einzelflächen mit jeweils 2.000 m² angelegt werden. Die Mindestbreite der Flächen beträgt 20 m. Die Lage der Ausgleichsfläche muss in Absprache mit einem Experten festgelegt werden.

Folgende Punkte sind bei der Anlage der Feldlerchenfläche zu beachten:

- Ansaat einer blütenreichen Saatgutmischung, z. B. Mischung 23 - „Blühende Landschaft“ von Rieger-Hofmann (<https://www.rieger-hofmann.de/sortiment/mischungen/mischungen-fuer-die-land-und-forstwirtschaft/23-bluehende-landschaft-fruehjahrensansaat-mehrjaehrig/>)
- Die Fläche muss auch langfristig eine niedrige und lückenhafte Vegetationsstruktur aufweisen, um für die Feldlerche als Bruthabitat dienen zu können - um dies zu gewährleisten, ist die Mischung in halber Saatgutstärke (50%) anzusäen.
- Keine weitere Bodenbearbeitung oder Mahd innerhalb der ersten zwei Jahre.
- Ab dem dritten Jahr Bodenbearbeitung durch Grubbern auf 50% der Fläche oder Flächenwechsel nach vier Jahren. Das Grubbern hat außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. im Zeitraum Anfang Oktober – Ende Februar zu erfolgen.
- Im Fall eines Flächenwechsels: Belassen der Maßnahmenfläche bis zur Frühjahrsbestellung, um ausreichend Winterdeckung zu gewährleisten.
- Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel (PSM).
- Abstand zum nächsten Wald, Baumgruppen bzw. geschlossener Bebauung: Mindestens 100 m.

Die Ausgleichsfläche / Ausgleichsflächen ist / sind so lange anzulegen, bzw. zu erhalten, wie der Eingriff wirkt, maximal jedoch 25 Jahre. Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahmen der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren sind die CEF-Maßnahmen nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren.

CEF3: Um die lokalen Verluste von Baumhöhlen auszugleichen und um die lokale Baumhöhlenbrüterpopulation zu stützen, müssen insgesamt sieben Vogelnistkästen, vorzugsweise der Firma Schwegler oder Hasselfeldt:

- 4 x Nisthöhle U-oval,
- 3 x Nisthöhle M2-27

im funktionalen Umfeld unter sachkundiger Anleitung im Vorfeld der Maßnahmen angebracht werden. Die Lage der anzubringenden Kästen soll innerhalb des Geltungsbereiches des Bauvorhabens liegen, an den bereits bestehenden Streuobstbäumen.

Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahmen zu dokumentieren und der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren sind die CEF-Maßnahmen nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren.

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1. Verbotstatbestände

Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

§ 44 (1) Nr.1 Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 2.1 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

§ 44 (1) Nr.2 Störungsverbot (Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

§ 44 (1) Nr.3 Schädigungsverbot (Nr. 2.3 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

4.2. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1. Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-RL kann im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

4.2.2. Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.2.1. Säugetiere

Für das Gebiet sind bisher keine Kartierungen von streng geschützten Säugetierarten erfolgt. Streng geschützte Säugetierarten, wie Biber und Haselmaus, können aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Fledermäuse werden aufgrund der fehlenden Schlüsselstrukturen hier nicht direkt untersucht. Für Fledermäuse spielt das Gebiet nur als gelegentliches Jagdgebiet oder Überfluggebiet eine Rolle.

Im Bereich des ebenfalls neu geplanten Baugebiet „Philosophenweg“, etwa 400 m entfernt, wurden im Rahmen der dafür durchgeführten saP sechs Fledermausarten festgestellt (sbi 2019): Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus sind häufige Arten der Städte, Dörfer und Siedlungen. Sie haben ihre Wochenstuben bevorzugt in Gebäuden (v.a. auch Wohngebäude) und jagen entlang von Straßenzügen und Hecken, die sie auch als Transferroute in weitere Jagdgebiete nutzen. Bei den übrigen vier festgestellten Fledermausarten handelt es sich um Einzelnachweise bzw. den Nachweis weniger Rufe, was ebenfalls auf Einzeltiere hinweist.

Insgesamt bleibt der Grüne Korridor zwischen den beiden Baugebieten „Philosophenweg“ und „Himmelweiher“ bestehen (vgl. Abbildung 10). Die Leitlinienfunktion der Ost-West-ausgerichteten Gehölze im Bereich des Philosophenweges wird durch die geplanten Neupflanzungen sowie dem Erhalt der Streuobstfläche im hier betroffenen Planungsgebiet (Himmelweiher) für Fledermäuse erhalten bzw. erweitert. Eine Nutzung der festgestellten Baumhöhlen im Planungsgebiet durch Fledermäuse ist unwahrscheinlich. Um jedoch evtl. Störungen an Fledermäusen sicher zu vermeiden, soll die Entfernung der Bäume außerhalb der Wochenstubenzeit, der Balzzeit sowie des Herbstzuges (Anfang April bis Ende Oktober) durchgeführt werden. In diesem Fall ist der passende Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar. Dieser Zeitraum deckt sich größtenteils mit der zum Schutz der Vogelarten festgesetzten Bauzeitenbeschränkung (siehe Kap. 4.3). Alternativ kann vor dem Fällen eine endoskopische Kontrolle der Höhlenbäume durch einen Fledermausexperten durchgeführt werden, um auszuschließen, dass hier keine schlafenden Individuen getötet werden. Um die lokale Fledermauspopulationen zu stützen und den Verlust an Baumhöhlen auszugleichen, werden außerdem sieben Fledermauskästen festgesetzt, die im funktionalen Umfeld (z.B. bestehende Streuobstfläche) angebracht werden sollen.

Durch die Beleuchtung des Gebietes sowie der Zufahrten ist von nächtlichen Lichtemissionen auszugehen. Dadurch kann die nachtaktive Fauna (Nachtfalter, Fledermäuse) in ihrer Aktivität gestört werden. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen durch Beleuchtungsanlagen werden die aktuell umweltverträglichsten Beleuchtungstechniken für das Wohngebiet und die Zufahrten festgesetzt.

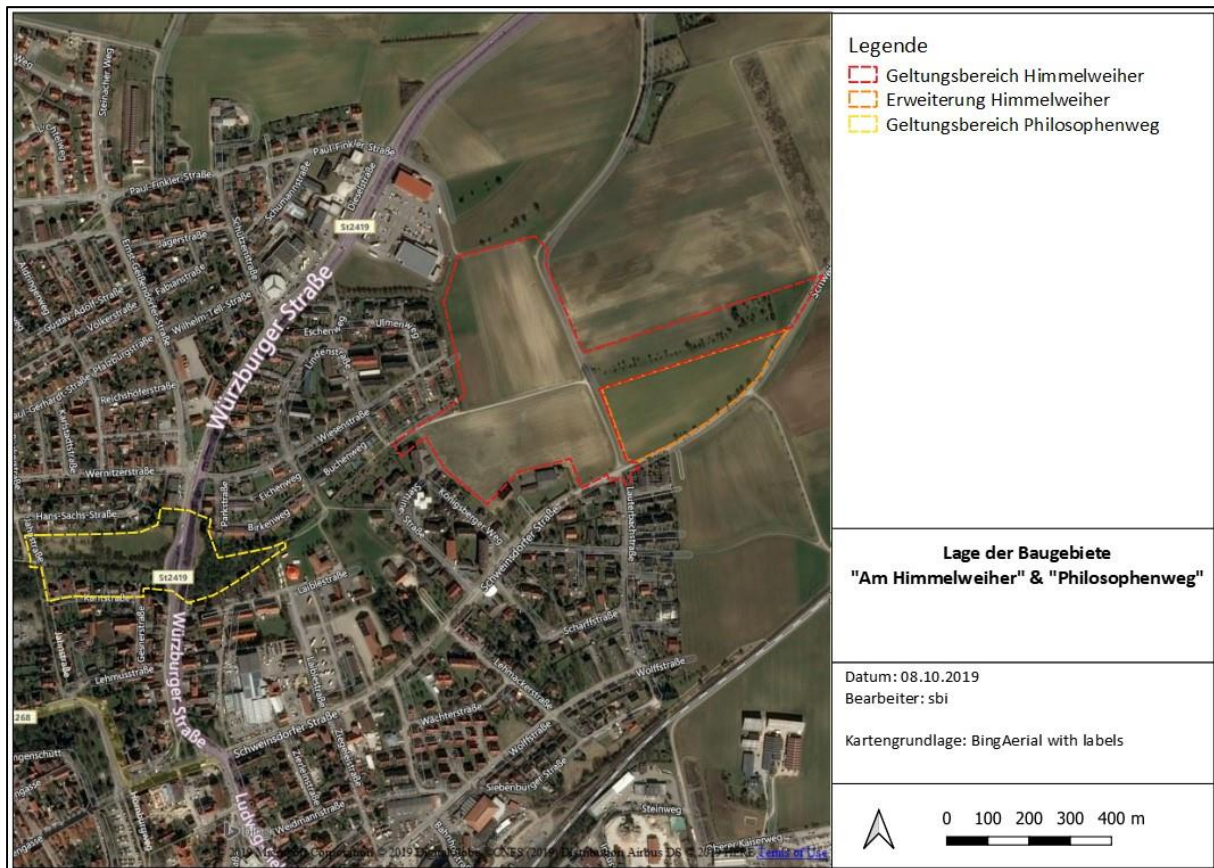


Abbildung 10: Übersicht über die Lage der zwei geplanten Baugebiete „Philosophenweg“ (westlich) und „Am Himmelweiher“ (östlich) in Rothenburg.

4.2.2.2. Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) kann aufgrund der durchgeführten Felduntersuchungen mit negativen Ergebnis ausgeschlossen werden. Es fehlen hierzu auch artspezifische Habitats und entsprechende Strukturen. Für diese Art stellt eine ausschließlich agrarische Nutzung ohne ausreichende Randstrukturen keinen (Teil-) Lebensraum.

Alle weiteren artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten können großräumiger ausgeschlossen werden.

4.2.2.3. Amphibien

Ein aktuelles Reproduktionsvorkommen von streng geschützten Amphibienarten kann im UG ausgeschlossen werden. Im Planungsgebiet liegen keine permanenten oder ephemeren Gewässer. Regelmäßige Wanderkorridore von Amphibien, welche auf einen Teillebensraum hindeuten könnten, sind hier ebenfalls nicht zu erwarten. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten kann somit ausgeschlossen werden.

4.2.2.4. Libellen

Im Planungsgebiet liegen keine permanenten oder ephemeren Gewässer. Ein Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) kann im UG ausgeschlossen werden.

4.2.2.5. Käfer

Ein Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weiteren streng geschützten Käferarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) konnte nicht festgestellt werden.

4.2.2.6. Tag- und Nachtfalter

An zwei Terminen im Jahr 2018 (11.07. & 06.09.2018) sowie am 23.07.2019 wurde das Planungsgebiet sowie Umgebung nach Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*) sowie dessen artspezifischen Nahrungspflanze, dem Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) abgesucht.

Ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings konnte ca. 250 m nördlich des Planungsgebietes (Abbildung 11) festgestellt werden. Es konnten bereits im Vorjahr sechs Falter gefunden werden und 2019 wiederum durch zwei Individuen bestätigt werden. Die Funde sind hier vor allem auf einer Wiesenfläche und entlang des Straßengrabens. Hier findet sich auch der Großteil des erfassten Wiesenknopfes. Ein Vorkommen innerhalb des Planungsgebietes ist damit ebenfalls zu prüfen. Das Grünland auf der Streuobstfläche (Teil von Fl.Nr. 2758) und die Randbereiche der Gräben innerhalb des Planungsgebietes waren zur Flugzeit am 23.07.2019, wie bereits im Vorjahr nahezu vollständig gemäht, so dass trotz kleinflächigen Vorkommen des Großen Wiesenknopfes ein Vorkommen des Falters ausgeschlossen werden kann. Innerhalb des Planungsgebietes konnte kein aktuelles Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings festgestellt werden.

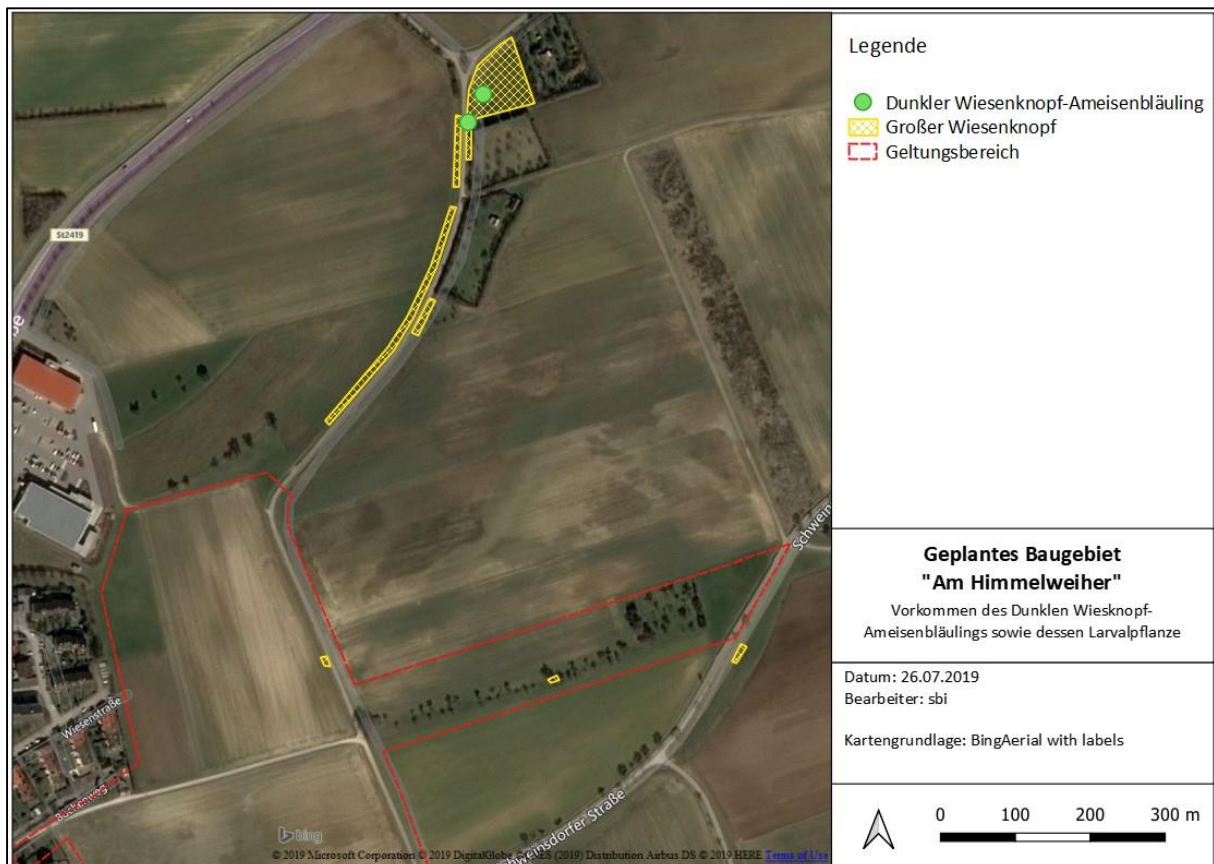


Abbildung 11: Festgestellte Vorkommen der geschützten Schmetterlingsart „Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ (*Phengaris nausithous*) sowie dessen Larvalpflanze, der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) im Umfeld sowie innerhalb des Planungsbereiches.

Ein Vorkommen von weiteren Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weiteren streng geschützten Schmetterlingsarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) kann im UG aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

4.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Aus dem Planungsgebiet lagen bisher keine direkten avifaunistischen Erfassungen vor, wie auch die ASK-Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde bestätigte. Am 11.07.2018 sowie an drei Terminen in diesem Jahr (22.03., 25.04. und 29.05.2019) fand eine Erfassung der vorhandenen Vogelarten statt.

Insgesamt wurden 28 Vogelarten im Planungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung festgestellt. Fünf der Arten stehen auf der Roten Liste Bayerns sowie weitere vier auf der Vorwarnliste. Vier Arten sind laut Roter Liste Deutschlands gefährdet; drei Arten sind auf der Vorwarnliste gelistet.

Von den 28 festgestellten Arten sind zehn Arten planungsrelevant (in Tabelle 1 blau markiert, Abbildung 12), jedoch nur folgende vier Arten vom Vorhaben potentiell betroffen: Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldsperling (*Passer montanus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*). Die Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) wurde außerhalb des Planungsgebietes festgestellt.

Bei den Arten Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) handelt es sich um Nahrungsgäste oder um Individuen, welche beim Überflug oder zur Zugzeit festgestellt wurden. Diese Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Im nachträglich hinzugefügten Erweiterungsbereich (Fl.Nr. 2755-2757) wurden zwei Feldlerchenreviere festgestellt. Zusätzlich ist von mindestens einem weiteren betroffenen Feldlerchenpaar auszugehen, da durch die Bebauung und Neupflanzungen in diesem Bereich eine Kulissenwirkung entsteht, welche sich negativ auf potentielle südlich/südöstlich vom Planungsbereich vorkommende Feldlerchen auswirken kann. Weitere potentielle Offenlandarten, wie Rebhuhn (*Perdix perdix*) sind im Erweiterungsbereich aufgrund fehlender Schlüsselstrukturen (z.B. Altgrasstreifen, Staudenfluren, Hecken) nicht zu erwarten. Die Alleebäume entlang der Schweinsdorfer Straße weisen neben wenigen Höhleninitialen lediglich zwei Höhlen auf (vgl. Abbildung 13, gelber Punkt). Dabei handelt es sich um einen Apfelbaum mit zwei Höhlen (Starengroße) und acht Rindentaschen. Die untersuchten Bäume entlang der Schweinsdorfer Straße sollen durch das Vorhaben jedoch nicht entfernt werden. Bei Erhalt dieser Gehölze sind keine negativen Auswirkungen auf den erfassten Höhlenbaum sowie potentielle zukünftige Höhlenbäume zu erwarten.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung nachgewiesener Vogelarten innerhalb des Geltungsbereiches und im unmittelbaren Umfeld. Legende zu der Roten Liste (RL) und Erhaltungszustand (EHK) im Anhang. Status: A – Brutzeitfeststellung; B – Brutverdacht (Revier), C – Brutnachweis; DZ – Durchzügler od. Überflug; NG – Nahrungsgast.

Status	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	EHK
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>			
A	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			
B	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			
DZ	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	s
A	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			
A	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V		g
A	Elster	<i>Pica pica</i>			

saP für das geplante Baugebiet „Himmelweiher“ in Rothenburg
Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Status	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	EHK
B	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s
B	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	g
A	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			
B	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	g
DZ	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V		g
DZ	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			
DZ	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>			
A	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	
A	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3		?
B	Kohlmeise	<i>Parus major</i>			
DZ	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3		u
DZ	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	u
A	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			
DZ	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			
DZ	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			
DZ	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			
B	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3	
A	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V		
DZ	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>			
NG	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			g
DZ	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			
Gesamt: 28 festgestellte Vogelarten					

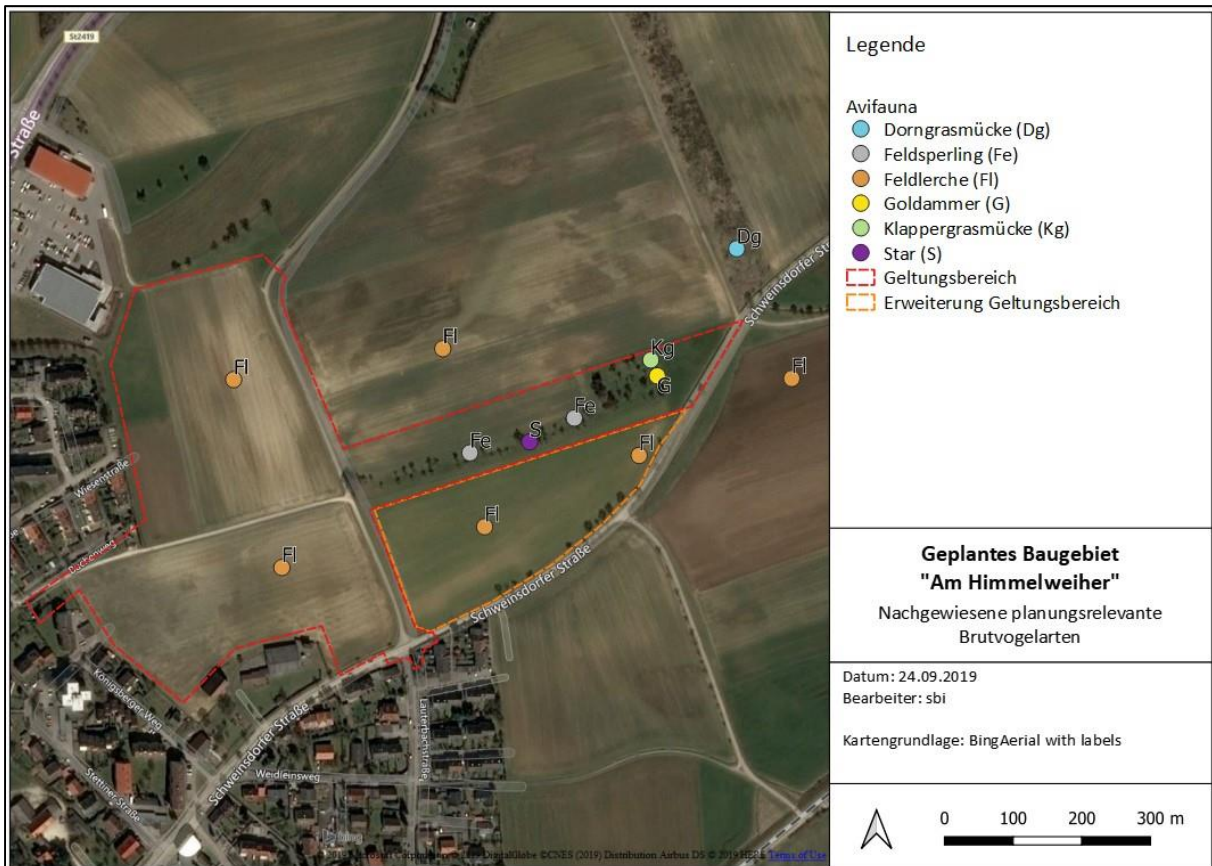


Abbildung 12: Im Planungsgebiet sowie Umgebung festgestellte planungsrelevante Brutvogelarten. Direkt vom Vorhaben betroffen sind nur zwei Feldlerchenpaare sowie Baumhöhlenbrüter, wie der Feldsperling, durch den Verlust von (wenigen) Bäumen. Außerdem ist das Brutrevier des Stares, welcher ebenfalls in Baumhöhlen brütet, dargestellt.

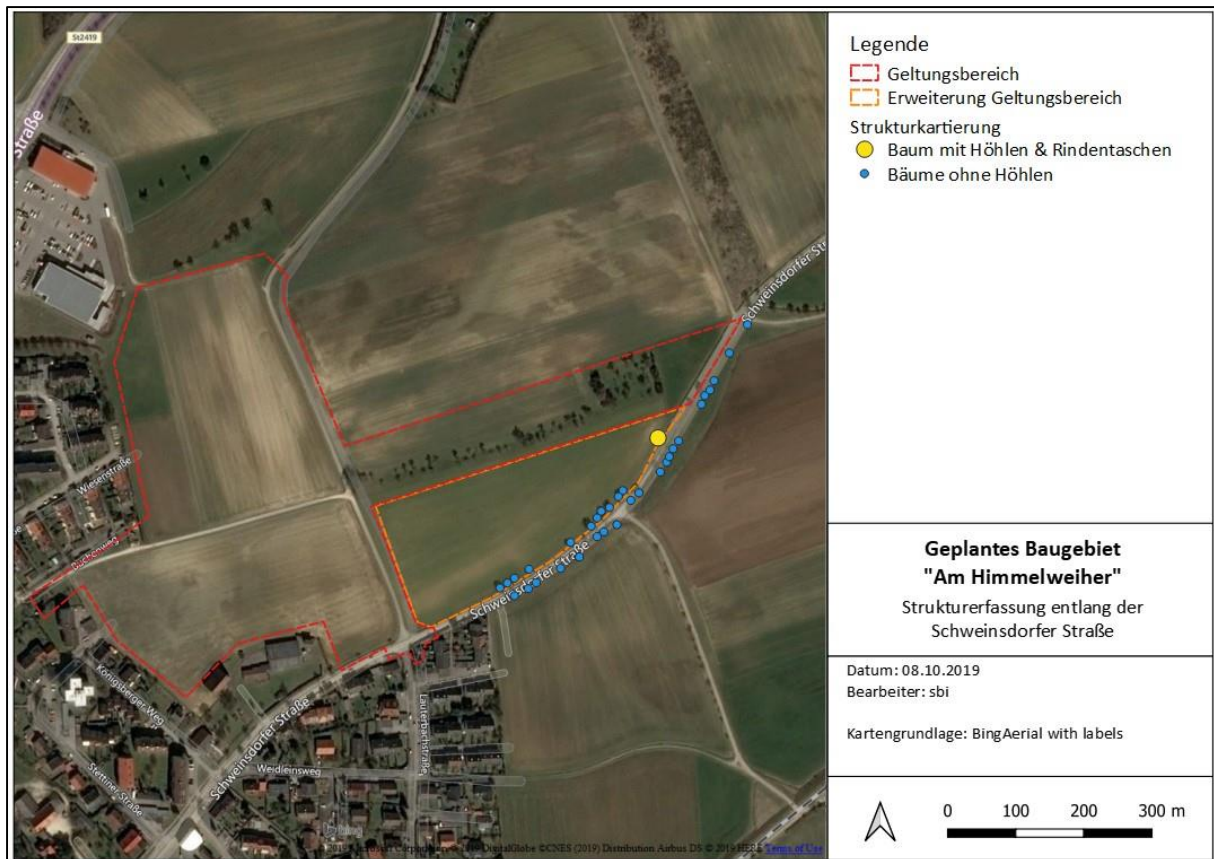


Abbildung 13: Die vorhandenen Bäume entlang der Schweinsdorfer Straße wurden auf Strukturen (Höhlen, Spalten etc.) untersucht. Dabei wurde ein Höhlenbaum mit zwei Höhlen und acht Rindentaschen (gelber Punkt) gefunden. Die Bäume sollen durch das Vorhaben nicht entfernt werden.

Bodenbrüter offener Landschaften

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

1. Grundinformationen

Feldlerche:

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Der **Erhaltungszustand** auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**:

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht

„Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge.“ (LfU 2018)

Lokale Population:

Brutvorkommen der Feldlerche im Eingriffsgebiet sind Teil einer großräumigeren Lokalpopulation, die nicht genau abgegrenzt werden kann. Die Feldlerche kommt innerhalb des Planungsbereiches sowie den angrenzenden Flächen als Brutvogel vor. Die Art ist im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes noch relativ weit verbreitet, so dass der EHZ als „gut“ (B) bewertet werden kann.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Bodenbrüter offener Landschaften

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Im Planungsbereich selbst wurden auf der nördlichen und südlichen Ackerfläche jeweils ein Brutrevier der Feldlerche festgestellt sowie im erweiterten Planungsbereich zwei Reviere. Insgesamt sind somit vier Feldlerchenpaare betroffen. Im unmittelbaren Umfeld der Streuobstfläche (Fl.Nr. 2758), auf den angrenzenden Ackerflächen, wurden weitere zwei Brutpaare festgestellt (Abbildung 12). Diese sind vom Vorhaben nicht betroffen, da sie außerhalb des Planungsbereiches liegen und auch nicht durch eine zukünftige Gebäudekulisse auf der Fl.Nr. 2758 gestört werden.

2.1 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Betriebsbedingt kann es zu Kollisionen mit Fahrzeugen kommen, welches aufgrund der Kulissenmeidung von Feldlerchen jedoch nicht zu einer signifikanten Steigerung der Mortalitätsrate führen wird. Maßnahmenbedingte Individuenverluste können ausgeschlossen werden, wenn die Bauarbeiten erst zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die betroffenen Arten die reproduktive Phase bereits abgeschlossen haben (Ende September bis Februar).

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- Beginn der Baufeldvorbereitung, Bauarbeiten und Entfernung von Gehölzen nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Umgestaltung der Streuobstfläche zur öffentlichen Grünfläche mit Weg kann zu weiteren Störungen für die im Umfeld liegenden Reviere führen, jedoch unterliegt die Feldlerche bereits jetzt teilweise Störungen durch die landwirtschaftliche Nutzung, die Nähe zum Stadtgebiet sowie Spaziergängern. Baubedingte Revieraufgaben können ausgeschlossen werden, indem der Baubeginn außerhalb der Brutzeit erfolgt.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- Beginn der Baufeldvorbereitung, Bauarbeiten und Entfernung von Gehölzen nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben wird das Bruthabitat von vier Feldlerchenpaaren dauerhaft zerstört. Aus diesem Grund sind CEF-Maßnahmen notwendig um den Feldlerchen einen Ersatzlebensraum zum Brüten zu bieten. Zusätzlich soll ein Ausgleich für ein weiteres potentiell betroffenes Feldlerchenpaar erfolgen, da durch die Erweiterung des Planungsbereiches im Süden eine Kulissenwirkung (Bebauung und Neupflanzungen) für potentiell weitere Feldlerchen in diesem Bereich gegeben ist.

Ein Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt unter Beachtung folgender Maßnahmen nicht vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Bodenbrüter offener Landschaften

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

- CEF-Maßnahmen erforderlich: ja
Anlage eines Blühstreifens mit einer Mindestgröße von 20 x 100 Meter (pro Brutrevier). Dementsprechend ist bei dem geplanten Vorhaben eine Fläche von **10.000 m²** (hier fünf betroffene Feldlerchenpaare) anzulegen. Der Ausgleich kann als zusammenhängende Fläche oder in Form von fünf Einzelflächen mit jeweils 2.000 m² angelegt werden. Die Mindestbreite der Flächen beträgt 20 m. Die Lage der Ausgleichsfläche muss in Absprache mit einem Experten festgelegt werden.

Folgende Punkte sind bei der Anlage der Feldlerchenfläche zu beachten:

- Ansaat einer blütenreichen Saatgutmischung, z. B. Mischung 23 - „Blühende Landschaft“ von Rieger-Hofmann (<https://www.rieger-hofmann.de/sortiment/mischungen/mischungen-fuer-die-land-und-forstwirtschaft/23-bluehende-landschaft-fruehjahrensaat-mehrjaehrig/>)
- Die Fläche muss auch langfristig eine niedrige und lückenhafte Vegetationsstruktur aufweisen, um für die Feldlerche als Bruthabitat dienen zu können - um dies zu gewährleisten, ist die Mischung in halber Saatgutstärke (50%) anzusäen.
- Keine weitere Bodenbearbeitung oder Mahd innerhalb der ersten zwei Jahre.
- Ab dem dritten Jahr Bodenbearbeitung durch Grubbern auf 50% der Fläche oder Flächenwechsel nach vier Jahren. Das Grubbern hat außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. im Zeitraum Anfang Oktober – Ende Februar zu erfolgen.
- Im Fall eines Flächenwechsels: Belassen der Maßnahmenfläche bis zur Frühjahrsbestellung, um ausreichend Winterdeckung zu gewährleisten.
- Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel (PSM).
- Abstand zum nächsten Wald, Baumgruppen bzw. geschlossener Bebauung: Mindestens 100 m.

Die Ausgleichsfläche / Ausgleichsflächen ist / sind so lange anzulegen, bzw. zu erhalten, wie der Eingriff wirkt, maximal jedoch 25 Jahre. Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahmen der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren sind die CEF-Maßnahmen nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Hecken- und Höhlenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - bis 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvögel

Der **Erhaltungszustand** der Arten auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**:

günstig (& Klappergrasmücke unbekannt) ungünstig - unzureichend ungünstig – schlecht

Alle genannten Arten sind Brutvögel der offenen aber strukturreichen Landschaft mit Hecken, Einzelbüschen kleinen Gehölzen und Streuobstbäumen. Während Goldammer und Klappergrasmücke in offenen Nestern in Gehölzen brüten, brütet der Feldsperling gerne in Baumhöhlen aber auch Gebäuden.

Lokale Populationen:

Hecken- und Höhlenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

Von den genannten Arten liegen unterschiedlich häufige Reviernachweise aus dem Eingriffsbereich vor (vgl. Abbildung 12). Mangels über den Eingriffsbereich hinaus ausreichender Bestandsdaten und mangels der Möglichkeit einer populationsbiologischen oder -genetischen Abgrenzung (vgl. LANA 2009) werden die Artbestände im Untersuchungsgebiet in einem Umfeld von 5 km als lokale Populationen definiert. Die Bewertung des EZH der Arten kann mit „gut (B)“ bewertet werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Reviere des Feldsperlings innerhalb des Streuobstbestandes festgestellt. In den Gehölzen am östlichen Rand der Streuobstfläche wurde außerdem ein Revier der Goldammer sowie eine Klappergrasmücke zur Brutzeit festgestellt. Potentiell können noch weitere Höhlenbrüter im erweiterten Planungsbereich, in den Alleebäumen, die an die Schweinsdorfer Straße grenzen, vorkommen. Dort wurden zwei Höhlen festgestellt, diese sollen jedoch erhalten bleiben und sind vom Vorhaben somit nicht betroffen.

2.1 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Maßnahmenbedingte Individuenverluste können ausgeschlossen werden, wenn die Bauarbeiten erst zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die betroffenen Arten die reproduktive Phase bereits abgeschlossen haben (Oktober bis Februar). Der gefundene Höhlenbaum entlang der Schweinsdorfer Straße (nachträgliche Erweiterung des Planungsbereiches) soll durch das Vorhaben nicht entfernt werden. Somit ist kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für potentiell darin brütende Vogelarten gegeben.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- Beginn der Baufeldvorbereitung, Bauarbeiten und Entfernung von Gehölzen nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Umgestaltung der Streuobstfläche zur öffentlichen Grünfläche mit Weg kann zu weiteren Störungen führen, jedoch unterliegen die genannten Arten bereits jetzt teilweise Störungen durch die landwirtschaftliche Nutzung, die Nähe zum Stadtgebiet sowie Spaziergängern. Baubedingte Revieraufgaben können ausgeschlossen werden, indem der Baubeginn außerhalb der Brutzeit erfolgt.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- Beginn der Baufeldvorbereitung, Bauarbeiten und Entfernung von Gehölzen nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen des Vorhabens werden einige der Streuobstbäume mit wertvollen Strukturen (Totholz und Höhlen) entfernt. Diese werden z. B. vom Feldsperling als Bruthabitat genutzt. Es wurden insgesamt sieben Höhlen in den zu fällenden Bäumen festgestellt. Um diesen Verlust auszugleichen werden Nisthöhlen als Ersatz festgesetzt. Dies ist auch notwendig, da die verbleibenden Höhlenbäume größtenteils schon besetzt sind, z. B.

Hecken- und Höhlenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

durch Stare (siehe Abbildung 12). Für die Goldammer und Klappergrasmücke dürften ausreichend Brutplätze vorhanden sein, da der Großteil der Gehölze bestehen bleibt. Der gefundene Höhlenbaum entlang der Schweinsdorfer Straße (nachträgliche Erweiterung des Planungsbereiches) soll durch das Vorhaben nicht entfernt werden.

Ein Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt unter Beachtung folgender Maßnahmen nicht vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

- Um die lokalen Verluste von Baumhöhlen auszugleichen und um die lokale Baumhöhlenbrüterpopulation zu stützen, müssen insgesamt sieben Nistkästen, vorzugsweise der Firma Schwegler oder Hasselfeldt:

- 4 x Nisthöhle U-oval,
- 3 x Nisthöhle M2-27

im funktionalen Umfeld unter sachkundiger Anleitung im Vorfeld der Maßnahmen angebracht werden. Die Lage der anzubringenden Kästen soll innerhalb des Geltungsbereiches des Bauvorhabens liegen, an den bereits bestehenden Streuobstbäumen.

Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahmen zu dokumentieren und der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren sind die CEF-Maßnahmen nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.4. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

4.4.1. Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten im Planungsbereich ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus im UG ist auszuschließen.

4.4.2. Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weitere streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, können im Planungsbereich ausgeschlossen werden.

5. Gutachterliches Fazit

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung behandelt das geplante Wohnbaugebiet „Himmelweiher“ mit einer Größe von etwa 13,3 ha, nordöstlich des Stadtgebietes von Rothenburg ob der Tauber. Hier sind 86 neue Wohngrundstücke, eine Kindertagesstätte, ein Blockheizkraftwerk sowie eine öffentliche Grünfläche geplant.

Der Eingriff betrifft 28 europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie. Vom Vorhaben betroffen sind Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldsperling (*Passer montanus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*). Bei den übrigen planungsrelevanten, festgestellten Vogelarten handelt es sich um Nahrungsgäste oder um Individuen, welche beim Überflug oder zur Zugzeit festgestellt wurden. Außerdem sind potentiell Fledermausarten der FFH-Richtlinie nach Anh. IV betroffen. Andere Arten der FFH-Richtlinie nach Anh. IV sind nicht betroffen.

Insgesamt ergeben sich drei Maßnahmen zur Vermeidung, um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Darüber hinaus werden drei Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Darunter sind auch Maßnahmen zur Kontrolle und der fachgerechten Umsetzung.

Unter vollständiger Beachtung der angeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden keine Verbotstatbestände ausgelöst und der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Sugenheim, den 11.10.2019



Ralf Bolz

6. Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.Nr.: 791-8-1.
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUERE SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE): ABI. Nr. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 8.11.1997 (ABI. Nr. 305).
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 2.APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 8.5.1991 (ABI. Nr. 115).
- RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.
- RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an der technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 8.11.1997.

Rote Listen

- BEUTLER, A. & B.-U. RUDOLPH (2003): Rote Liste gefährdeter Kriechtiere (Reptilia) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt* (166), S. 45-47. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2003/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.
- BEUTLER, A. & B.-U. RUDOLPH (2003): Rote Liste gefährdeter Lurche (Amphibia) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt* (166), S. 48-51. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2003/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.
- BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; BECKER, N.; GRUTTKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). *Naturschutz und biologische Vielfalt*, 70(3). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & R. RIES (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). *Naturschutz und biologische Vielfalt*, 70(4). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & A. PAULY (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere. *Naturschutz und biologische Vielfalt*, 70(1). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- KORNECK, D.; M. SCHNITTLER & I. VOLLMER (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. – *Schriftenr. Vegetationskde.* 28: 21-187.
- RUDOLPH, B.-U.; SCHWANDNER, J. & H.-J. FÜNFSTÜCK (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt*. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

- VOITH, J.; BRÄU, M.; DOLEK, M.; NUNNER, A. & W. WOLF (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt*. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.
- WOLF, W. & H. HACKER (2003): Rote Liste gefährdeter Nachtfalter (Lepidoptera: Sphinges, Bombyces, Noctuidae, Geometridae) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt* (166), S. 223–233. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2003/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

Literatur

- BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT (LWF) (2018): Mulmhöhlen – für die Artenvielfalt im Wald. Online verfügbar unter https://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/service/dateien/mulmhoehlen_mb_42_bf.pdf, zuletzt geprüft am 09.09.2018.
- BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW, G. V. & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e. V. und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. Verlag Eugen Ulmer. 560 S. Stuttgart.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten. Laurenti-Verlag, Bielefeld, 160 S.
- BRAUN M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 Allgemeiner Teil Fledermäuse (Chiroptera). – Ulmer Verlag, 687 S., Stuttgart.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2018): Lokale Population & Gefährdung der Zauneidechse. Online verfügbar unter: https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/reptilien/zauneidechse-lacerta-agilis/lokale-population-gefaehrdung.html?no_cache=1 (22.11.2018).
- DOERPINGHAUS, A.; EICHEN, C.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- EISENBEIS, G. & K. EICK (2011): Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. In: *2011, H. 1-12 + Sonderausgabe 2011 7* (2011), S. 298–306.
- HELD, M.; HÖLKER, F. & B. JESSEL (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Hg. v. Bundesamt für Naturschutz (BfN). Bonn (BfN-Skripten 336). Online verfügbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/Skript_336.pdf, zuletzt geprüft am 22.10.2018.
- NAGEL, P.-B. (2017): Diskussionsbeitrag: Vorgezogene Ausgleichs- Diskussionsbeitrag: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang am Beispiel der Zauneidechse. Hg. v. ANLIEGEN NATUR (1), zuletzt geprüft am 09.10.2018.
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018). Online verfügbar unter http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf, zuletzt geprüft am 09.09.2018.
- RÖDL, T.; RUDOLPH, B. U.; GERSTBERGER, I.; WEIXLER, K. & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz,

Ornithologische Gesellschaft in Bayern e. V., dem Landesbund für Vogelschutz e. V. in Bayern und der Ornithologischen Gesellschaft in Bayern e.V., Verlag Eugen Ulmer, 256 S., Stuttgart.

- SBI- SILVAEA BIOME INSTITUT (2019): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Baugebiet Philosophenweg in Rothenburg.
- SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P. & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.
- SSYMANK, A.; HAUKE, U.; RÜCKRIEM, C. & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.
- STEGNER, J.; STRZELCZYK, P & T. MARTSCHEI (2009): Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie - Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung. VIDUSMEDIA GmbH, Schönwölkau.
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt.

7. Anlage

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand vom 08/2018)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Schritt 1: Relevanzprüfung

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
X = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
X = ja
0 = nein

für Liste B Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [A = möglicherweise brütend, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend];

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

Rote Liste:

- 0** ausgestorben oder verschollen
- 1** vom Aussterben bedroht
- 2** stark gefährdet
- 3** gefährdet
- G** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R** extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
- D** Daten defizitär
- V** Arten der Vorwarnliste
- nb** nicht bewertet

strenger Artenschutz:

- sg** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeographischen Region (EHK):

- s** ungünstig – schlecht
- u** ungünstig – unzureichend
- g** günstig
- ?** unbekannt

RL BY: Rote Liste Bayern:

für Säugetiere und Libellen: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2017)

für Vögel und Tagfalter: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2016)

für Kriechtiere, Lurche, Fische, Käfer, Nachtfalter, Srecken und Muscheln: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

für Gefäßpflanzen: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

RL D: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Säugetiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)

für Vögel: Deutscher Rat für Vogelschutz & NABU (2015)

für wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (2011)

für Gefäßpflanzen: KORNECK et al. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten

Mit „V“ wurden Arten gekennzeichnet, welche nicht für den Landkreis Ansbach bekannt sind.

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	EHK
Fledermäuse							2017	2009		
	0				Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x	u
				X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		V	x	g
				X	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x	u
				X	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>			x	g
				X	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	x	u
	0				Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x	u
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x	s
				X	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		V	x	u
				X	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		V	x	g
				X	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		V	x	g
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	1	x	s
	0				Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x	u
	0				Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x	u
	0				Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	x	u
				X	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x	u
				X	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>			x	u
				X	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>			x	g
0					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>			x	g
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	x	u
				X	Zweifarbflödenmaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x	?
				X	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>			x	g
Säugetiere ohne Fledermäuse							2017	2009		
0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	x	
	0				Biber	<i>Castor fiber</i>			x	g
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x	s
0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x	u
	0				Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>		G	x	u
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x	s
0					Waldbirkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	1	x	?
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x	u
Kriechtiere							2003	2009		
0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	x	u
	0				Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x	s
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x	u
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x	s
				0	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x	u
				0	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x	u
Lurche							2003	2009		
0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>			x	u
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x	s
	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x	s
	0				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x	u
	0				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x	?
	0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x	u
	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x	u
	0				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x	u

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	EHK
	0				Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x	u
	0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3		x	g
0					Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x	s
Libellen							2017	2015		
0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3		x	u
	0				Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	x	u
	0				Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V		x	g
	0				Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	x	u
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	1	x	s
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	x	u
Käfer							2003	2011		
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x	
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x	s
	0				Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x	u
0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x	s
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x	g
0					Fam. Laufkäfer	<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	1	1	x	s
Tagfalter							2016	2011		
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x	s
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	x	s
			0		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	x	u
0					Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	x	g
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x	s
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	x	u
0					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x	s
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x	s
	0				Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	x	s
0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x	s
Nachtfalter							2003	2011		
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x	u
0					Heckenwollafer	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x	s
0					Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	V	x	?

Gefäßpflanzen

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	RL BY 2003	RL D 1996	sg	EHK
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x	g
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x	u
0					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x	s
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x	u
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x	u
	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x	u
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x	g
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x	s
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x	s
0					Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	x	u
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x	s
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x	s
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x	s
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x	g
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x	u
0					Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x	u
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x	u

B Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>		R	-	
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>		R	-	
0					Alpenschnepfen	<i>Lagopus mutus</i>	R	R	-	
			X		Amsel	<i>Turdus merula</i>			-	
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x	s
			X		Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			-	
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R		-	u
	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>		3	x	g
	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-	s
	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x	s
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>			x	g
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>			-	?
	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V		-	g
0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R		x	u
0					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>			-	g
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	1	x	
	0				Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>			-	s
	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>			x	g
			X		Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			-	
			X		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-	s
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x	s
0					Brandente	<i>Tadorna tadorna</i>	R		-	u
	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-	s
			X		Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			-	
		0			Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			-	
	0				Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V		-	s
			X		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V		-	g

saP für das geplante Baugebiet „Himmelweiher“ in Rothenburg
Anlage

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>			x	g
	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3		x	s
		0			Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			-	
0					Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>			-	
	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3		x	g
			X		Elster	<i>Pica pica</i>			-	
	0				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>			-	g
			X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	s
	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>		3	-	g
			X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	g
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x	
0					Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>			-	
	0				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x	s
	0				Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			-	
	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3		x	u
	0				Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x	s
	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x	s
	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		V	-	u
		0			Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			-	
		0			Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			-	
		0			Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-	u
	0				Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>			-	
	0				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3		-	u
	0				Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			-	
			X		Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			-	
			X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	-	g
	0				Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	V	x	s
	0				Graugans	<i>Anser anser</i>			-	g
			X		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V		-	g
	0				Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		V	-	
	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x	s
	0				Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x	s
			X		Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			-	
	0				Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>			-	
	0				Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			x	u
	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V		x	u
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x	u
	0				Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x	u
0					Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2	-	u
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x	s
	0				Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>			-	
	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>			-	g
			X		Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			-	
			X		Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-	
		0			Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			-	
	0				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x	s
	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			-	g
	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			-	g
	0				Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>			-	
	0				Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>			-	g
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1		x	s
	0				Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			-	
	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x	s

saP für das geplante Baugebiet „Himmelweiher“ in Rothenburg
Anlage

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
			X		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3		-	?
	0				Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			-	
0					Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>		3	x	g
0					Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	-	u
0					Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x	s
			X		Kohlmeise	<i>Parus major</i>			-	
	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>			-	g
	0				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			-	g
	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>			-	u
0					Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	x	g
0					Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-	s
	0				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-	g
	0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>			-	g
0					Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	2	-	s
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-	
			X		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3		-	u
	0				Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			x	g
			X		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-	u
	0				Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			-	
	0				Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>			-	g
	0				Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>			x	u
			X		Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			-	
	0				Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			-	g
	0				Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	2	x	s
	0				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V		-	g
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x	s
	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-	g
0					Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x	u
			X		Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			-	
0					Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1	x	s
	0				Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-	u
	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>			x	g
	0				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-	s
	0				Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>			-	
	0				Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>			-	?
			X		Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			-	
	0				Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>			-	
0					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x	s
	0				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>			x	u
	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>			x	g
	0				Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			-	
	0				Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	x	u
	0				Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	x	s
0					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>			-	g
0					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>			-	g
	0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>			x	s
0					Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V		-	g
	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3		x	u
	0				Schnatterente	<i>Anas strepera</i>			-	g
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-	
	0				Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			-	
	0				Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2		x	u
	0				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V		-	g

saP für das geplante Baugebiet „Himmelweiher“ in Rothenburg
Anlage

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
	0				Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R		-	u
	0				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			x	g
	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>			x	u
	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>			x	g
	0				Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R		x	u
0					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>			x	s
			X		Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			-	
	0				Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>			-	
	0				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>			x	g
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	x	s
	0				Sperlingskauz	<i>Glauclidium passerinum</i>			x	g
			X		Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3	-	
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x	
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	x	s
0					Steinrötel	<i>Monzicola saxatilis</i>	1	2	x	
0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-	s
0					Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>			x	
			X		Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V		-	
	0				Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			-	
			X		Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>			-	
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R		-	u
	0				Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>			-	
	0				Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			-	
	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>			-	g
0					Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>			-	
	0				Tannenmeise	<i>Parus ater</i>			-	
	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>		V	x	u
	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>			-	g
	0				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-	g
0					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x	s
	0				Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			-	
			X		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			x	g
	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x	g
	0				Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x	s
	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	x	u
	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>			x	s
	0				Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		V	-	
	0				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3		-	u
	0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x	s
	0				Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>			-	
	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>			x	g
	0				Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2		-	
	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>			x	u
	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>		V	-	g
0					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R		x	?
	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>			x	u
	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>			-	g
	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-	g
	0				Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>			-	
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x	s
	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		3	x	u
		0			Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x	s
	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x	g

saP für das geplante Baugebiet „Himmelweiher“ in Rothenburg
Anlage

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x	s
	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-	u
			0		Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			-	u
	0				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x	s
	0				Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>			-	
	0				Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			-	
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x	s
			X		Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			-	
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x	u
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>			x	
	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x	s
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x	u
	0				Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>			-	